Fertigung 3/3 Landratsamt Ortenaukreis

Rechtsverordnung

der Gemeinde Hohberg

über die Benutzung der Badegewässereinrichtung Badestelle „Baggersee Niederschopfheim“ Gewann „Im Bruch“, Ortsteil Niederschopfheim

vom 08.03.2021

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung (GemO) sowie § 21 Abs. 2 Wassergesetz (WG) für Baden-Württemberg vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. November 2018 (GBl. Nr. 19, S. 439), hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohberg in seiner Sitzung am 08.03.2021 folgende Rechtsverordnung über die Benutzung der Badegewässereinrichtung Badestelle „Baggersee Niederschopfheim“ Gewann „Im Bruch“, Ortsteil Niederschopfheim beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Rechtsverordnung (Geltungsbereich)

(1) Die Badegewässereinrichtung (Badestelle) „Baggersee Niederschopfheim“ (nachfolgend Einrichtung genannt) ist eine Einrichtung der Gemeinde Hohberg. Sie umfasst die Grundstücke mit der Flst.Nr. 2437 und 2437/3 auf der Gemarkung Hohberg-Niederschopfheim. Ein weiteres kleines Teilgrundstück an See- und Uferfläche liegt auf der Gemarkung Friesenheim-Oberschopfheim. Diese Rechtsverordnung umfasst ausschließlich die Grundstücke der Gemeinde Hohberg. Für die Teilfläche der Gemeinde Friesenheim hat diese eine separate Regelung zu treffen.

Zur Einrichtung gehören:

- der eingegrenzte Badebereich
- der nördliche Uferbereich des Badebereichs
- der westliche Uferbereich des Badebereichs (Kein Zutritt!)
- die Liegewiese
- ein Spielbereich mit zugehörigen Spiel- und Sportgeräten
- die Toilettenanlagen
- Umkleidekabinen
- ausgewiesene Parkplätze nordwestlich (P4), westlich P3 und P2 und östlich (P1) der Einrichtung

Die genauen Grenzen der Einrichtung „Baggersee Niederschopfheim" (Geltungsbereich) ergeben sich aus dem in der Anlage beigefügten Plan im Maßstab **1:1.500** (mit schwarz-gestrichelter Linie umrandetes Gebiet; nicht abschließend im Bereich der nordwestlichen Parkplatzfläche). Der Plan ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Dieser kann bei der Gemeinde Hohberg während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Die derzeit noch in Anspruch genommenen Flächen für den Kiesabbau (Kiesabbaubereich) sind nicht Bestandteil der Einrichtung. Die Betretung bzw. das Baden/Schwimmen der/in betroffenen und im Plan gekennzeichneten Flächen ist ausnahmslos verboten, da hier Gefahr für die Gesundheit und das Leben besteht.

(2) Die Einrichtung wird der Öffentlichkeit im Rahmen der Vorschriften dieser Rechtsverordnung zur allgemeinen Benutzung für Bade- und Erholungszwecke unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Der vorrangige Einrichtungszweck ist der der Erholung und der ungestörten Nutzung, vor allem des Badebereichs zur Förderung der Gesundheit sowie zur körperlichen Ertüchtigung. Alle anderen zulässigen Nutzungen haben hinter diese Zwecke zurückzutreten.

§ 2
Einschränkung der Benutzung

(1) Personen, die die Allgemeinheit gefährden und übermäßig bei der Benutzung der Einrichtung stören (z.B. Personen unter Drogen- und/oder übermäßigem Alkoholeinfluss, Personen mit leicht ansteckenden Krankheiten) ist die Benutzung untersagt.

(2) Kindern unter 12 Jahren ist das Betreten und die Benutzung der Einrichtung nur in Begleitung der Eltern oder einer Aufsichtspflicht mit Mindestalter 18 Jahren gestattet.

(3) In der Zeit von Sonnenuntergang (spätestens aber 22:00 Uhr) bis Sonnenaufgang (frühestens 6:00 Uhr morgens) ist die Benutzung nicht gestattet.

(4) Die Einrichtung ist in der Zeit von März bis September zum Betreten und Benutzen freigegeben. Von Oktober bis Februar ist die Benutzung des Badebereichs untersagt. Insbesondere untersagt ist die Nutzung der Wasserfläche in gefrorenem Zustand zur Ausübung von Wintersportaktivitäten (z.B. Eislaufen, Eissurfen, etc.).

(5) Insbesondere die Benutzung des südlichen und südöstlichen Seeuferbereichs, aber auch aller anderen Uferbereiche außerhalb der in schwarz-gestrichelt

gekennzeichneten Einrichtung sowie der durch die Fa. Uhl vor Ort gekennzeichneten Betriebsflächen sind generell untersagt. Hierunter fällt auch insbesondere das Betreten des im See befindlichen Schwimmbaggers und anderer Betriebsvorrichtungen.

§ 3
Verhalten auf dem Einrichtungsgelände

(1) Innerhalb der Einrichtung ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet.
Allgemein haben die Benutzer der Einrichtung aufeinander weitgehendest Rücksicht zu nehmen.
Die Einrichtung mit all ihren Bestandteilen und Anlagen ist schonend zu behandeln. Beschädigungen und Verunreinigungen sind umgehend der Gemeinde Hohberg zu melden.

(2) Innerhalb der Einrichtung ist insbesondere untersagt:

1. das Fahren, Schieben und Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze und deren Zufahrtsstraßen, das Fahren mit Fahrrädern außerhalb der vorhandenen Wege; ausgenommen sind Fahrzeuge der Polizei, der Rettungsdienste, Versorgungs- und Entsorgungsfahrzeuge, Fahrzeuge für die Pflege der Einrichtung sowie Krankenfahrstühle u.ä. mit Elektromotor oder mechanischem Antrieb (außerhalb der Einrichtung auf fremden Grundstücken abgestellte Fortbewegungsmittel, insbesondere PKW, werden auf Kosten des Fahrzeughalters abgeschleppt; gleiches gilt für Fahrzeuge, die die im Lageplan orangerot markierten Rettungswege blockieren),

2. zu reiten (ausgenommen berittene Polizei), Pferde durchzuführen oder mit Pferdegespann zu befahren,

3. die Grünanlagen und die sonstigen Anlagen zu verunreinigen, zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern,

4. andere Besucher durch unnötigen oder übermäßigen Lärm zu belästigen sowie Geräte so zu betreiben, sodass Dritte durch deren Geräuschemissionen gestört werden,

5. Müll außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen oder innerhalb der Einrichtung liegen zu lassen; insbesondere Grillabfälle wie Asche sind durch den Verursacher wieder mitzunehmen und keinesfalls im Badegewässer zu entsorgen,

6. offene Feuerstellen oder auch elektrisch betriebene Grills zu errichten und zu betreiben, ausgenommen auf den hierzu eingerichteten Plätzen,

7. mit Spielzeugen und sonstigen Gegenständen (insbesondere Bälle, Wurfgeräte, etc.) zu spielen, sodass andere Besucher übermäßig gestört werden,

8. Hunde und auch sonstige Tiere mit sich zu führen, auf dem Einrichtungsgelände anzubinden oder zurückzulassen (absolutes Hunde- und Tierverbot!),

9. das Einrichtungsgelände durch Tierkotierung zu verunreinigen,

10. das Aufstellen von Zelten und ähnlichen Campingeinrichtungen, das Abstellen von Wohnwägen/-mobilen sowie das Nächtigen bzw. nächtliche Lagern von 22:00 bis 06:00 Uhr; dies gilt auch für ausgewiesene Parkflächen. Soweit es sich um öffentliche Verkehrsflächen handelt, gelten ausschließlich die Straßenverkehrsordnung (StVO) in ihrer jeweiligen Fassung und die auf ihrer Grundlage ergangenen Anordnungen,

11. das Befahren des Sees mit Fahrzeugen mit und ohne Triebkraft oder anderen Hilfsmitteln (z.B. Surfgeräten), insbesondere die Benutzung von Motorbooten sowie das Befahren mit Modellbooten. Ausgenommen sind Schwimmhilfen wie Luftmatratzen, kleinere Gummiboote u.ä. sowie Fahrzeuge der Wasserwacht, soweit die Sicherheit der Badegäste nicht gefährdet wird,

12. das Badegewässer mit Seife, Shampoo oder anderen Reinigungs- und Körperpflegemitteln zu verunreinigen,

13. Gegenstände aller Art (z.B. Grillutensilien, Kleidung, Kfz. etc.) im oder am Badegewässer mit oder ohne Reinigungsmittel zu waschen,

14. das Tauchen mit Beatmungsgeräten; aufgrund unterschiedlicher Wassertemperaturen und Wassertiefen ist das Tauchen ohne entsprechende Ausrüstung lebensgefährlich und daher ebenfalls zu unterlassen,

15. die durch Absperrungen bzw. Verbotsschilder gekennzeichneten Flächen (Ufer- und Seeflächen) zu betreten bzw. zu beschwimmen,

16. sich öffentlich unbekleidet auf dem Einrichtungsgelände aufzuhalten (FKK-Nutzung); dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr mit geeigneter Windel o.ä.,

17. die Verrichtung der Notdurft außerhalb der Sanitäranlagen, insbesondere auch nicht im Badegewässer; dieses Verbot gilt unabhängig vom Alter der Einrichtungsnutzer; (Klein-)Kinder haben entsprechende Windeln oder ähnliche Behelfsutensilien zu tragen

18. im Einrichtungsbereich lebende Tiere (sowohl an Land als auch im Wasser) zu füttern, zu fangen oder auf irgendeine Weise zu misshandeln (z.B. das Bewerfen mit Steinen oder stören durch übermäßige Lärmentwicklung); insbesondere untersagt ist das Fangen und mitnehmen von Fischen sowie anderen Lebewesen, die im See leben; auf vorhandene Ruhezonen des Badesees wie Schilfgürtel und dergleichen, in die sich Tiere zurückziehen, um z.B. dort zu nisten, ist besondere Rücksicht zu nehmen,

19. Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränken zu verkaufen, gewerbliche (Dienst-)Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen, Vergnügungen bzw. Unterhaltungsformate zu veranstalten und Versammlungen abzuhalten,

20. das Betreten der Grundstücke und insbesondere der Betriebsvorrichtungen (v.a. des Schwimmbaggers und dessen Verankerungsseilen) der Fa. Herrmann Uhl e.K. ohne deren vorzeigbare Erlaubnis,

21. das Betreten der Böschungen außerhalb des nördlichen Uferbereichs, der an die Liegeweise zum Badegewässer hin angrenzt,

22. die unsachgemäße Benutzung der Bojenkette zur Abtrennung des Badebereichs vom Kiesabbaubereich. An den gelben Schwimmtonnen sind Halteringe montiert, an denen sich die Schwimmenden/Badenden festhalten können. Alle anderen Bestandteile der Bojenkette (Leine, Schwimmkugeln u.a.) dürfen nicht benutzt werden, da dadurch sowohl die Bojenkette beschädigt, als auch die Schwimmenden/Badenden verletzt werden können.

(3) Die Gemeinde Hohberg kann von den Verboten des Absatzes 2 Ausnahmen zulassen, sofern diese nicht dem in § 1 Absatz 2 vorrangigen Benutzungszweck der Einrichtung zuwiderlaufen. Die Ausnahme ist ohne Begründung widerruflich. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Diese schriftliche Ausnahmegenehmigung ist jeweils mitzuführen und auf Verlangen von Gemeindebediensteten, Beauftragten der Gemeinde Hohberg oder sonstigen Ordnungs- und Polizeikräften vorzuzeigen.

§ 4
Benutzungssperre

Die Einrichtung und deren Anlagen können ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt. Auf die Benutzungssperre wird mit entsprechender Beschilderung an allen offiziellen Zugängen zur Einrichtung hingewiesen.

§ 5
Gefahrenhinweise und Haftung

(1) Bei der Einrichtung handelt es sich um einen freien, zum überwiegenden Anteil naturbelassenen Teil der Landschaft. Allerdings werden Teile des Badegewässers und des Seeufers zur Kiesförderung genutzt. Daher wird auf folgende, mit der Benutzung der Einrichtung verbundenen Gefahren besonders hingewiesen:

- Die Uferböschungen außerhalb des Badestrandes fallen plötzlich steil ab; die Wassertiefe beträgt mindestens bis zu 62 m und nimmt durch fortlaufende Kiesförderung weiter zu.

- Der meist kiesige Untergrund bietet keinen festen Halt (Abrutschgefahr!).

- Im Badegewässer muss mit (zum Teil auch plötzlich auftretenden) Untiefen, stark schwankenden Wassertemperaturen und kalten sowie unberechenbaren Strömungen gerechnet werden.
- Schling- und andere Wasserpflanzen können Benutzer der Einrichtung gefährden.
- Durch die parallel ablaufende Kiesförderung kann es zu Gefahren durch die dafür eingesetzten Maschinen kommen; daher ist in jedem Fall die vorhandene Beschilderung zu beachten sowie errichtete Absperrungen, insbesondere die im Badebereich angebrachte Schwimmleine, nicht zu überschreiten.
  Zu den Betriebsvorrichtungen ist ein angemessener Abstand einzuhalten.

(2) Eine Gewässeraufsicht ist im gesamten Einrichtungsbereich nicht vorhanden. Daher sollten Nichtschwimmer das Badegewässer meiden. Kleinkinder, Kinder und Heranwachsende müssen entsprechend ihren Fähigkeiten beaufsichtigt werden. Auf eine ausreichende Eigensicherung sowie Selbsteinschätzung der persönlichen Verfassung ist zu achten. Zudem ist in Not geratenen Besuchern im Rahmen der eigenen Möglichkeiten zu helfen oder umgehend entsprechende Hilfe zu verständigen. Im Allgemeinen verweisen wir auch auf die Baderegeln der DLRG unter www.dlrg.de.

(3) Alle Besucher der Einrichtung sind dazu angehalten, andere Besucher auf die Einhaltung der Regelungen dieser Rechtsverordnung hinzuweisen und bei Nichteinhaltung der Gemeinde Hohberg oder dem Polizeiposten Hohberg entsprechende Verstöße mitzuteilen.

(4) Die Benutzung bzw. das Betreten der Einrichtung erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr.
Die Gemeinde Hohberg haftet nicht für grob-fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen der Einrichtungsbenutzer und -besucher.

§ 6
Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Einrichtungsgebiet ergehenden Anordnungen des von der Gemeinde Hohberg beauftragten Aufsichts- und Ordnungspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten. Das Aufsichts- und Ordnungspersonal kann Personen, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften dieser Rechtsverordnung verstoßen, vom Einrichtungsgebiet verweisen und durch die Zuhilfenahme von polizeilicher Hilfe entfernen lassen.
Bei wiederholten Zuwiderhandlungen kann ein Betretungs- und Nutzungsverbot der Einrichtung ausgesprochen werden.

§ 7
Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

(1) Wer durch Zuwiderhandeln gegen Vorschriften dieser Rechtsverordnung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

(2) Wird eine Plicht nach Absatz 1 nicht oder nicht unverzüglich erfüllt, so können gegenüber dem Pflichtigen Zwangsmaßnahmen gem. § 19 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz ergriffen werden.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 18 des Wassergesetzes Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 die Einrichtung benutzt, obwohl er die Allgemeinheit übermäßig stört bzw. sogar gefährdet,
2. entgegen § 2 Abs. 3 die Einrichtung zwischen Sonnenuntergang (22:00 Uhr) und Sonnenaufgang (06:00 Uhr) benutzt,
3. entgegen § 2 Abs. 4 das Badegewässer in der Zeit von Oktober bis Februar benutzt,
4. entgegen § 2 Abs. 5 die gesperrten und im beiliegenden Lageplan markierten Flächen am südlichen bzw. südöstlichen Seeufer sowie die Betriebsflächen der Fa. Uhl betritt,
5. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 innerhalb der Einrichtung Kraftfahrzeuge fährt, schiebt oder außerhalb der gekennzeichneten Flächen abstellt sowie mit Fahrrädern außerhalb der angelegten Wege fährt
6. entgegen § 3 Abs. Nr. 2 Pferde mit in die Einrichtung nimmt,
7. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 3 die Grünanlagen und sonstigen Anlagen verunreinigt, beschädigt, entfernt oder auf sonstige Weise verändert,
8. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 4 andere Besucher durch unnötigen oder übermäßigen Lärm belästigt sowie Geräte betreibt, sodass Dritte durch deren Geräuschemissionen gestört werden,
9. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 5 Müll außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter entsorgt oder innerhalb der Einrichtung liegen lässt oder insbesondere Grillabfälle wie Asche nicht sachgemäß entsorgt bzw. im Badegewässer entsorgt,
10. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 6 außerhalb der dafür vorgesehenen und eingerichteten Plätzen offene Feuerstellen oder auch elektrisch betriebene Grills errichtet und betreibt,
11. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 7 durch den Gebrauch von Spielzeugen und sonstigen Gegenständen andere Besucher übermäßig stört,
12. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 8 Hunde oder auch andere Tiere mit sich führt, auf dem Einrichtungsgelände anbindet oder zurücklässt,
13. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 9 das Einrichtungsgelände mit Tierkotierung verunreinigt,
14. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 10 Zelte und ähnliche Campingeinrichtungen auf dem Einrichtungsgelände aufstellt, Wohnwägen/-mobile auf dem

Einrichtungsgelände abstellt oder auch in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr auf dem Einrichtungsgelände nächtigt oder lagert,

15. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 11 das Badegewässer mit Fahrzeugen mit und ohne Triebkraft oder anderen Hilfsmitteln (z.B. Surfgeräten) sowie Modellbooten ohne Erlaubnis befährt oder die mitzuführende Erlaubnis nicht vorzeigen kann oder mit den erlaubten Schwimmhilfen wie Luftmatratzen, kleineren Gummibooten u.ä. die Sicherheit der anderen Badegäste gefährdet,
16. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 12 das Badegewässer mit Seife, Shampoo oder anderen Reinigungs- und Körperpflegemitteln verunreinigt,
17. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 13 Gegenstände im oder am Badegewässer mit oder ohne Reinigungsmittel wäscht,
18. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 14 im Badegewässer mit Beatmungsgeräten ohne entsprechende Erlaubnis taucht oder die mitzuführende Erlaubnis nicht vorzeigen kann,
19. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 15 die durch Absperrungen bzw. Verbotsschilder gekennzeichneten Flächen (Ufer- und Seeflächen) betritt bzw. innerhalb davon schwimmt,
20. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 16 sich öffentlich unbekleidet auf dem Einrichtungsgelände aufhält und das sechste Lebensjahr vollendet hat bzw. keine geeigneten Windeln o.ä. trägt,
21. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 17 die Verrichtung der Notdurft außerhalb der Sanitäranlagen, insbesondere im Badegewässer vornimmt;
22. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 18 die im Einrichtungsbereich lebenden Tiere (sowohl an Land als auch im Wasser) füttert, fängt oder auf irgendeine Weise zu misshandelt,
23. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 19 Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränken verkauft, gewerbliche (Dienst-)Leistungen anbietet, Bestellungen aufnimmt, Vergnügungen bzw. Unterhaltungsformate veranstaltet oder Versammlungen abhält ohne dafür eine Erlaubnis zu besitzen oder diese mitzuführende Erlaubnis nicht vorzeigen kann,
24. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 20 die Grundstücke und insbesondere die Betriebsvorrichtungen (v.a. den Schwimmbagger und dessen Verankerungsseile) der Fa. Herrmann Uhl e.K. ohne Erlaubnis betritt,
25. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 21 die Böschungen außerhalb der besonders gekennzeichneten Stellen betritt,
26. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 22 die Bojenkette zur Abtrennung des Badebereichs vom Kiesabbaubereich unsachgemäß benutzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden.

(3) Verstöße gegen das Landeswaldgesetz, das Naturschutzgesetz, das Straßengesetz, das Kreislaufwirtschaftsgesetz und sonstige einschlägige Vorschriften werden nach den jeweiligen Bußgeldvorschriften geahndet.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Rechtsverordnung über den Gemeingebrauch des „Baggersee Niederschopfheim“ vom 16. November 2001 außer Kraft.

(3) Diese Rechtsverordnung kann beim Bürgermeisteramt in Hohberg-Hofweier, Freiburger Straße 32, 77749 Hohberg eingesehen werden.

(4) Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.

Hohberg, den 08.03.2021

Klaus Jehle
Bürgermeister

GEMEINDE 4 HOHBERG

Ausfertigung:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Rechtsverordnung mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Hohberg übereinstimmt.

Hohberg, den 08.03.2021

Klaus Jehle
Bürgermeister

GEMEINDE 4 HOHBERG

Fertigung 3/3 Landratsamt Ortenaukreis

Vorstehende „Rechtsverordnung der Gemeinde Hohberg über die Benutzung der Badegewässereinrichtung „Badestelle Niederschopfheim“ Gewann „Im Bruch“, Ortsteil Niederschopfheim“ wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 23. November 2001 in den „Hohberg Nachrichten“ (Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde) Nr. 10 am 12.03.2021 öffentlich bekannt gemacht und gemäß § 4 Abs. 3 GemO der Aufsichtsbehörde – Landratsamt Ortenaukreis – angezeigt.

Hohberg, den 12.03.2021

Klaus Jehle
Bürgermeister

GEMEINDE HOHBERG